

ANSCHALTEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Freiwillige Feuerwehr**
im Folgenden kurz örtlich zuständige Feuerwehr genannt

und

- 2. Firma**
im Folgenden kurz Teilnehmer genannt

sowie

- 3. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wels** als Betreiber der Brandmeldeempfangs-Zentrale, im Folgenden kurz Feuerwehr Wels genannt.

wie folgt:

1. Die Feuerwehr Wels sichert den Anschluss der Brandschutzanlage des Teilnehmers an die öffentliche Empfangszentrale der Feuerwehr Wels nach Vorliegen der im Folgenden angeführten Voraussetzungen des Anschaltevertrages zu.
2. Für die Herstellung des Anschlusses, dessen technische Ausstattung, sowie dessen Verbindung mit der öffentlichen Empfangszentrale und für die wechselseitigen Rechte und Pflichten während der Vertragsdauer wird einvernehmlich die „Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 114 S – Bedingungen für die Anschaltung von Brandschutzanlagen i.d.g.F. vereinbart.
3. Diese Richtlinie wird ausdrücklich zu einem integrierenden Bestandteil dieses Anschaltevertrages und zu seinem inhaltlichen Bestandteil erklärt. Der Teilnehmer bestätigt, dass ihm vor Abschluss des Anschaltevertrages die TRVB 114 S inkl. der Festlegungen zur Kenntnis gebracht wurde und die Richtlinie vollinhaltlich als Vertragsbestandteil akzeptiert wird.

4. Der Unterzeichnende erklärt sich dazu bereit, künftige Änderungen der TRVB 114 S und der darin bezogenen Rechtsquellen insoweit zu akzeptieren, als sie durch approbierte technische Fachausschüsse genehmigte technische Neuerungen enthalten, ausschließlich im technischen Fortschritt begründet und geeignet sind, die Sicherheit aller Beteiligten vor Bränden, Ausfällen oder Fehlalarmen zu erhöhen.
5. Da weder die örtlich zuständige Feuerwehr noch die Feuerwehr Wels Systembetreiber sind, wird der gegenständliche Vertrag erst wirksam, wenn vom Teilnehmer ein Anschlussvertrag mit dem Systembetreiber Firma Siemens abgeschlossen worden ist.
6. Als Übertragungssystem wird festgelegt: _____
7. Eine Anschaltung an die Empfangszentrale wird erst nach vollständiger Erfüllung nachstehender Auflagen durchgeführt:
 - a. Übergabe eines vollständig ausgefüllten Betriebsbrandschutzdatenblattes gemäß Formblatt Bezirksfeuerwehrkommando Wels Land an die örtlich zuständige Feuerwehr.
 - b. Übergabe der geforderten und aktuellen Brandschutzpläne (gem. TRVB O 121) an die örtlich zuständige Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant) in ausgedruckter Form (3 Exemplare) sowie im Format *.pdf.
 - c. Übergabe eines aktuellen Bediengruppenverzeichnisses mit eingetragenen Plannummern in ausgedruckter Form (3 Exemplare) sowie im Format *.pdf an die örtlich zuständige Feuerwehr.
 - d. Bestückung des Schlüsseltresors mit ___ Stück (jedoch mindestens mit einem Stück) Objekt-Hauptschlüssel (eventuell zusätzlich Transponder – hier ist eine Einschulung erforderlich) und Tor oder Schranken Notbedienungsschlüssel, sodass mit diesen Schlüsseln sämtlichen Räume geöffnet werden können, die durch die Brandschutzanlage überwacht bzw. geschützt werden. Bei der Verwendung von Zutrittskontrollsystemen darf hier auf die Einhaltung des Punktes 4.4.3 der TRVB 114 S 2015 hingewiesen werden.
8. Die Anschaltung wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Eine Kündigung kann von den Vertragspartnern vierteljährlich jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreibbrief erfolgen.
9. Nach Kündigung ist zum vereinbarten Termin der örtlich zuständigen Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant) und dem Systembetreibers der Zutritt zu den Einrichtungen zwecks endgültiger Außerbetriebnahme zu gewähren. Die Kündigung ist der Feuerwehr Wels schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
10. Die Brandschutzanlage ist verpflichtend der Abschlussprüfung, der mindestens jährlichen Instandhaltung, sowie der alle zwei Jahre wiederkehrenden Revision durch eine Überwachungsstelle zu unterziehen.
11. Die tatsächliche Anschaltung des Alarmsenders (Inbetriebnahme) erfolgt erst nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen (Abschlussprüfung und abgeschlossener Probetrieb der Brandschutzanlage, abgeschlossene Ausbildung des

Einsatzkräfte, fehlende Schlüssel, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht aktualisierte Brandschutzpläne, usw.).

22. Die örtlich zuständige Feuerwehr behält sich das Recht vor, im Falle häufiger Fehl- und Täuschungsalarme eine endgültige Abschaltung gemäß TRVB 114 S 2015 Pkt. 9.7.2 sowie 9.7.3. zu veranlassen. Auch in diesem Fall entfällt jeder Schadenersatzanspruch für den Teilnehmer.
23. Weiters wird die Brandschutzanlage außer Betrieb gesetzt, wenn der Teilnehmer trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung mit 14-tägiger Nachfrist die rückständigen Teilnehmergebühren nicht bezahlt. Auch in diesem Fall entfällt jeder Schadenersatzanspruch des Teilnehmers gegen die örtlich zuständige Feuerwehr sowie gegen die Feuerwehr Wels.
24. Bei Außerbetriebnahme gemäß Punkt 22 und 23 sind die Kündigungsfristen gemäß Punkt 8 nicht anwendbar.
25. Im Falle der Außerbetriebsetzung der Brandschutzanlage erfolgt bei behördlich vorgeschriebener Anlage eine schriftliche Mitteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr an die zuständigen Behörden.
26. Wurde von der Brandschutzanlage des Teilnehmers ein Alarm zur Feuerwehr Wels abgesetzt (ausgenommen Probealarmierungen im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger telefonischer Anmeldung), so ist es dem Teilnehmer untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die örtlich zuständige Feuerwehr den Alarm rückzustellen.
27. Die Feuerwehr Wels verpflichtet sich, Probealarme, welche nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, nach telefonischer Vereinbarung und im direkten telefonischen Dialog kostenlos entgegenzunehmen.
28. Jeder Einsatz der örtlich zuständigen Feuerwehr, der auf Fehl-, Täuschungsalarme oder böswillige Alarmauslösung zurückzuführen ist, wird nach der geltenden Tarifordnung der örtlich zuständigen Feuerwehr dem Teilnehmer verrechnet. Die Verrechnung dieser Einsatzkosten erfolgt pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Kosten auch dann zu übernehmen, wenn der Alarm durch Dritte verursacht wurde und ihn daran kein Verschulden trifft.
29. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Teilnehmergebühren nach der jeweils gültigen Tarifordnung der Feuerwehr Wels zu begleichen.
30. Außerdem fallen für die Erstanmeldung sowie für jede Ein- und Ausschaltung Kosten an. Diese sind entsprechend der gültigen Tarifordnung der Feuerwehr Wels zu begleichen.
31. Der Teilnehmer muss notwendige Änderungen und Erneuerungen der Brandschutzanlage auf eigene Kosten vornehmen, sofern dies zur Gefahrenabwehr, zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Einsatzabwicklung oder für einen einwandfreien Betrieb der Brandschutzanlage notwendig ist.

32. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wels vereinbart.

33. Sämtliche bisher abgeschlossene Anschalte-Verträge werden mit Wirksamwerden dieses Vertrages unwirksam.

.....
Pflichtbereichskommandant

.....
Feuerwehr Wels

.....
Teilnehmer

.....
Ort, Datum

Bearbeitungsvermerke:

Übergabe Betriebsbrandschutzdatenblatt:

Übergabe Brandschutzpläne:

Übergabe Bediengruppenverzeichnis:

Inbetriebnahme Schlüsseltresor:

Alarmanlage Funktion (wer wird verständigt):